

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 185/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Dieser Prozessbevollmächtigte hat mit Schreiben vom 26. August 2005 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Mit Schreiben vom 5. September 2005 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Dieser Antrag ist rechtzeitig innerhalb der bis zum 15. September 2005 verlängerten Frist für die Begründung der Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Mit Schriftsatz vom 15. August 2006 hat die jetzige Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwältin H. L. , unter Vorlage einer Prozessvollmacht die Vertretung des Klägers angezeigt. Der erkennende Senat hat daraufhin durch Beschluss vom 13. Oktober 2006 Rechtsanwältin H. L. unter Bewilligung der Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dem Kläger beigeordnet. Dieser Beschluss ist der beigeordneten Rechtsanwältin am 20. Oktober 2006 zugestellt worden. Eine formgerechte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist bisher beim BSG nicht eingegangen.
- 2 In Fällen wie dem vorliegenden kommt nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Hinblick auf die Versäumung der Begründungsfrist für ein Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (vgl. § 67 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 11a ff). Die Wiedereinsetzung erfordert in der Regel einen Antrag (§ 67 Abs 1, Abs 2 Satz 1 SGG). Wird die versäumte Rechtshandlung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt, kommt auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen in Betracht (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Die Frist zur Nachholung der wegen nicht ausreichender finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit versäumten fristgebundenen Rechtshandlung beginnt mit der Zustellung des die Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschlusses (hier: 20. Oktober 2006). Die Beschwerde hätte daher innerhalb der am 20. November 2006 abgelaufenen Frist des § 67 Abs 2 SGG durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

